

Bekanntmachung

Beschluss der Ergänzungssatzung „Nördlich der Pfarrgasse“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat mit Beschluss vom 15.12.2021 die Ergänzungssatzung „Nördlich der Pfarrgasse“ i.d.F. vom 15.12.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Ergänzungssatzung in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Pfarrgasse und wird begrenzt von

- Im Osten: ca. 35 m östlich der Grenze zu Fl.-Nr. 33 der Gemarkung Erharting
- Im Süden: Ortsstraße „Pfarrgasse“
- Im Westen: Fl.-Nr. 33 der Gemarkung Erharting
- Im Norden: ca. 40 m nördlich der Ortsstraße „Pfarrgasse“

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr) zu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

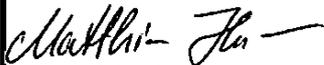
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Erharting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der [Internet-Adresse](#) zu finden.

Gemeinde Erharting, 13.01.2022



Huber Matthias
1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 13.01.2022
Abgenommen am: 15.02.2022

Lageplan zur Ergänzungssatzung "Nördlich der Pfarrgasse"

